

Stadt Wolfsburg  
GB Bürgerdienste  
38440 Wolfsburg

per E-Mail an:  
silke.hill@stadt.wolfsburg.de

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Friends of the Earth  
Germany

Kreisgruppe Wolfsburg  
nzwob@wolfsburg.de  
Fon 05361-23529

Datum: 05.07.2019

**Verordnung über die Festsetzung des NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg, Beteiligung öffentlicher Belange**

**– Stellungnahme BUND Wolfsburg**

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Naturschutzverordnung werden im Vergleich zur bisher geltenden Verordnung erhebliche Anforderungen an den Naturschutz gestellt. Das zur Unterschutzstellung anstehende Gebiet ist deckungsgleich mit dem von der Stadt Wolfsburg gemeldeten und von der EU von gemeinschaftlichem Interesse anerkannten im Stadtbereich liegenden FFH Gebiet DE3431-331 und nahezu deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet DE3431-401.

Der BUND leitet daher seine inhaltlichen Anforderungen zur Neufassung der Schutzgebietsverordnung aus der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG ab und stützt sich dabei auf Artikel 2 (2) der FFH-Richtlinie:

*„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen...“*

Grundsätzlich ist zunächst zu begrüßen, dass durch § 4 (12) für im Eigentum der Stadt Wolfsburg und des Landes Niedersachsen in der Anlage gekennzeichneten Waldflächen die Bewirtschaftung eingestellt wird, um auf diesen Prozessschutzflächen eine natürliche Entwicklung zuzulassen. Es wäre wünschenswert, ebenfalls die im Eigentum der Stadt und des Landes befindlichen Wiesenflächen als Schutzflächen auszuweisen und hierzu geeignete Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen (ein Nutzungsverzicht ist hier nicht möglich).

Jedoch genügt aus Sicht des BUND die Verordnung in vielen Punkten nicht dem oben formulierten Anspruch der FFH-Richtlinie. Vor allem durch Freistellungen zur Forstwirtschaft und zur Jagd sind erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen für die unter § 2 (5) und (6) genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erwarten. Außerdem lässt der Entwurf der Verordnung die Benennung von Maßnahmen vermissen, mit denen die genannten Lebensraumtypen gefördert, wieder hergestellt bzw. die Lebensräume der genannten Arten wieder angesiedelt werden können.

## **Wir stellen daher nachfolgend genannte Anforderungen an eine Neufassung**

Zu §4 (2) Leider ist gelegentlich zu beobachten, dass Grundstückeigentümer ihre Wiesenflächen in den Frühjahrs- und Sommermonaten mit Kraftfahrzeugen befahren. Die Freistellung ist deshalb näher einzugrenzen.

Abs. (2) „Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes“ ist zu ändern in (2) **„Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes auf den für den Verkehr vorgesehenen Straßen und Wegen“**.

Zu §4 (4) Es fehlt eine eindeutige Abgrenzung zwischen den Begriffen „Unterhaltung“ und „Instandsetzung“, „Neu- und Ausbau“.

z.B.: Unterhaltung ist das Ausbessern von Schlaglöchern.

Eine Instandsetzung liegt dann vor, wenn sich der Zustand des Weges nach Durchführung der Maßnahme in irgendeiner Hinsicht von seinem ursprünglichen Zustand im Herstellungszeitpunkt unterscheidet und damit ein positiver Einfluss auf die Benutzbarkeit einhergeht. Eine Instandsetzung ist daher durch eine flächige (auch abschnittsweise) und nachhaltige Verbesserung des Wegezustandes gekennzeichnet. Instandsetzung, Neu- und Ausbau liegen auch dann vor, wenn eine Unterhaltung über einen so langen Zeitraum unterblieb, dass ein Weg seinen ursprünglichen Charakter verloren hatte und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinsichtlich Art und Umfang den Charakter einer Neuanlage erlangt.

Ergänzung zu §4 (4): **..- Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nach Vorlage einer Vorhabensbeschreibung.**

Zu §4 (5) Die Pflege der Wegeränder muss durch ein konkretes Maß begrenzt sein, z.B. von höchstens 50 cm. Das Mulchen muss im gesamten NSG wegen der Gefahr der Vernichtung geschützter Amphibien aber auch Insekten (z.B. Schmetterlinge, Libellenarten) ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte im Pflege- und Entwicklungsplan nur das Mähen mit Balkenmäher vorgeschrieben werden. Der Wert „200 m“ ist zu ändern in „100 m“ (nicht mehr als 50% des Weges).

Die Wege im Drömling sind oft gesäumt durch den wertbestimmenden Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“. Dieser Lebensraumtyp bedarf der Erhaltung und einer Unterhaltung, die im Pflege- und Entwicklungsplan genauer zu beschreiben ist.

Zu §4 (6) Der Rückschnitt des Gehölzwuchses entlang der Wege wird derzeit viel zu massiv betrieben. Rückschnitte lassen in den Folgejahren nicht mehr genügend Deckung für Nistmöglichkeiten zu. Der Rückschnitt darf nicht in beliebiger Weite erfolgen. Die „Erhaltung des Lichtraumprofils“ ist ein beliebig auslegbares Maß und muss durch einen exakten Wert ersetzt werden, z.B. durch die „Wegbreite“.

Zu §4 (7) a) Die Gewässerränder im Drömling sind vom wertbestimmenden Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ geprägt. Der Zeitraum der Unterhaltung (Mähen, keinesfalls Mulchen) darf nur vom 1. Oktober bis Ende Februar freigestellt werden. Ferner darf die Unterhaltung nur „abschnittsweise“ (max. 50 m) oder „einseitig“ (max. 100 m), ohne den Einsatz mit Grabenfräsen und auf maximal 50 % der Grabenlänge durchgeführt werden.

#### **zu §4 (9): Freistellung der Jagd**

Grundsätzlich ist die Jagd in Vogelschutzgebieten in Hinblick auf den Schutzbedarf der für das Gebiet aufgelisteten Vogelarten als erheblicher Störfaktor zu werten. Ohne nachhaltige Änderungen bezüglich der Freistellungen der Jagd sind die Ziele der Schutzzwecke nicht erreichbar sowie die Erhaltung und Entwicklung der Arten bei uneingeschränkter Jagd gemäß dem BJagdG unmöglich.

Die Jagd muss daher gerade in einem Naturschutzgebiet auf die besonderen Schutzzwecke der unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen abgestimmt sein.

Der Drömling hat bedeutende Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet. Die Jagd führt zu Vertreibung. Die Ruhe wird gestört mit der Folge negativer physiologischer Beeinträchtigungen wie unnötiger Energieverlust während der Zugzeit. Neben der Verwendung von Schusswaffen führt das häufige Befahren und Begehen (auch während der jagdfreien Zeiten) sowie frei laufende Jagdhunde zu Störungen vor allem in den der Wege angrenzenden Hochstaudenfluren, Grabenböschungen usw.. Derartige Störungen können nur durch Einschränkung der Jagdzeiten unter Berücksichtigung der Zug- und Brutzeiten vermieden werden. Des Weiteren kann die Jagd auf einzelne Tierarten freigestellt werden.

**Wir fordern daher:**

- Zu §4 (9) ist der ersten Satz zu ändern in: Eine Freistellung der Jagd kann unter Berücksichtigung der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter §2 Abs. 6 genannten wertbestimmenden Arten (gemäß FFH-Richtlinie) außerhalb von Brut- und Zugzeiten vom 15. Januar bis 30. November erteilt werden.
- Freigestellt ist eine (Zahl 1) Beunruhigungsjagd nach vorheriger Anmeldung bei der Unteren Naturschutzbehörde in der zur Jagd frei gegebenen Zeit.

**Des Weiteren fordern wir:**

1. Streichung von §4 (9) Nr. 1. a).  
Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen entspricht nicht den Zielen der FFH-Richtlinie.
2. Den Ausschluss zur Bejagung von Federwild, da eine Verwechslung mit den unter §2 Abs. 6 genannten Arten und auch Störung der genannten Arten nicht vermieden werden kann.
3. Eine Leinenpflicht für Jagdhunde außerhalb der genannten Jagdzeiten

**zu §4 (11) Freistellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung**

Zu §4 (11) 3.

Die Umsetzung der Erhaltungsziele verlangt auch die Erhaltung und Förderung der im Gebiet vorkommender Insektenarten. Es verbietet sich daher der Einsatz von Insektiziden auf Äckern.

**In dem Absatz sollte daher aufgenommen werden:**

- ohne Ackernutzung auf beidseitig mindestens 5 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern,,
- ohne den Einsatz von Insektiziden,
- ohne den Einsatz von gebeiztem Saatgut.

zu §4 (11) 5.

Es sollte hinzugefügt werden:

a) freigestellt ist lediglich die Umwandlung der Wiesen zu LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) oder LRT 6410 (Pfeifengraswiesen), z.B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen.

zu §4 (11) 7.

Die Erhaltung des LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) ist als Kulturbiotop substantiell von der Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzungsform abhängig. Deshalb sind für deren Bewirtschaftung detaillierte Freistellungen gefordert. Eine regelmäßige Mahd darf daher nicht nur freigestellt sein sondern ist zwingend erforderlich. Eine Beweidung kann nur als Kompromiss angesehen werden. Das Mähgut ist in jedem Fall innerhalb von 3 Tagen nach Mahd zu entfernen, damit feinblättrige und lichtliebende Wiesenarten im Austrieb durch zu lange liegenbleibendes unzersetztes Material nicht behindert werden.

Einen entscheidenden Einfluss besitzt die Düngung der Wiesen, die schwer zu kontrollieren ist. In den Wintermonaten erfolgt eine Düngung der Wiesen allein schon aufgrund der Überschwemmungen. Eine weitere Düngung sollte daher ausgeschlossen werden.

**Unter §4 (11) 7. sind daher folgende Regelungen aufzunehmen:**

- Vor der Mahd sind die Flächen auf Gelegestandorte zu prüfen
- Die erste Mahd nicht vor Mitte Juli, differenziert nach Lebensraumtyp
- Das Mähgut ist nach jeder Mahd innerhalb von drei Tagen zu entfernen
- Ohne Düngung der Wiesen
- Zeitlich versetztes Mähen in benachbarten Wiesen (zwei Wochen)
- Weidenutzung nur als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen. Beweidung durch Pferde ist auszuschließen.
- Freigestellt ist eine Aufwertung einzelner Wiesen durch Arttransfermaßnahmen (Ausbringen von Mähgut von artenreichen benachbarten Wiesen des LRT)

§4 (11) 8.a) ist zu ändern in: ohne Bodenbearbeitung, erste Mahd ab September mit leichtem Gerät

Es kann hinzugefügt werden:

8. d) sollte Artenabnahme erkennbar sein, ist P/K-Düngung auf basenarmen Standort mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.
- 9.

**Zu §4 (13) Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft**

Freigestellt werden kann die Nutzung der Waldflächen nur unter der Bedingung, dass an den unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen jeglicher Schaden vermieden wird. Für die Bewirtschaftung der im Schutzgebiet benannten Lebensraumtypen 91E0 (Auenwälder mit Erle und Esche) und 91F0 (Hartholz-Auenwälder mit Stieleiche, Ulme und Esche) sind unter §4 Formen der Bewirtschaftung zu nennen, die den Bestand erhalten und entwickeln.

Im Entwurf der NSG-Verordnung findet der RdErl. de. MU u.d. ML v. 21.19.2015 Anwendung. Dieser ermöglicht Einschlagmengen bis zu 80 % der Waldfläche. Unter diesen Maßgaben sind die Eingangs zitierten Grundsätze der FFH-Richtlinien, nämlich die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nicht möglich. Vielmehr bedeutet er eine weitgehende Vernichtung der Lebensraumtypen. Nach Auffassung des BUND unterläuft der RdErl. die FFH-Richtlinie in ihren wesentlichen Zielsetzungen. Der RdErl. widerspricht eindeutig Artikel 6 (2) der FFH-Richtlinie und kann vom BUND nicht anerkannt werden.

Grundsätzlich ist eine Holzentnahme in den genannten Lebensraumtypen abzulehnen. Beide Lebensraumtypen bedürfen keinerlei forstlicher Pflegemaßnahmen. Wenn Holzeinschlag aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich ist, müssen die Kriterien bzw. Bedingungen hierfür benannt sein, die die geforderte Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps erwarten lassen.

Eine Holzentnahme kann für einzelne Flächen, z.B. Pappelbestände, Nadelholzbestände und andere Waldformen, die nicht in Anhang II der FFH-Richtlinie genannt sind, außerhalb der Brut- und Zugzeiten freigestellt werden.

Zu §4 (13) 9 Eine Bodenschutzkalkung muss im Niedermoor und somit im gesamten NSG ausgeschlossen werden.

Zu §4 (13) 16 Die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0\* (Auenwäldern mit Erle und Esche) ist ausgeschlossen.

**„Naturnahe Ausprägungen von Erlen-Bruch- und Erlen-Eschen-Sumpfwäldern bedürfen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes keiner forstlichen Bewirtschaftung und keiner Pflegemaßnahmen. Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig nur in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich Verjüngungs-, Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können.“**

(Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen Teil 3: Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Erlen-Bruchwälder, Erlen- und Eschen-Sumpfwälder (Stand Juli 2010).

Gleiches gilt für den Lebensraumtyp 91F0. Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands werden Hartholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik (inkl. Qualmwasser) als „von vollständiger Vernichtung bedroht“ eingestuft. Die Zukunftsaussichten des Lebensraumtyps 91F0 werden in der atlantischen Region Deutschlands als schlecht angesehen. Die Gründe hierfür sind, dass Hartholzauenwälder kaum regenerierbar sind und die Standorte, auf denen noch eine natürliche oder naturnahe Überflutungsdynamik herrscht, stark zurückgegangen sind.

Zu §4 (13) 17. darf keine Anwendung auf die Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 finden. Bestenfalls kann Nr. 15 auf bestehende Hybridpappel- oder Fichtenbestände angewendet werden.

Zu §4 (13) 18. wie unter Nr. 17.

Zu §4 (13) 19. 3. u. 4. Der Begriff „Umkreis“ ist zweideutig und ist zu ändern in „Radius“

## **Zu §7 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen**

Unter § 7 mangelt es an der Benennung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 Absatz (5) 1. u. 2. genannten prioritären sowie wertbestimmenden Lebensraumtypen, der unter §2 Absatz (5) 3. u. 4. genannten Arten sowie der unter §2 (6) 1. bis 3. genannten wertbestimmenden Anhang I-Arten, wertbestimmenden Zugvogelarten sowie der weiteren im gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten.

### **Vorschläge des BUND**

Es bedarf dringend einer Festlegung und Wiederherstellung der standorttypischen hydrologischen Bedingungen.

Übergreifend zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustand aller genannten Lebensraumtypen ist festzustellen, dass es insbesondere gilt, die hydrologischen Bedingungen für das NSG festzulegen. Dazu müssen technische Anlagen erstellt werden, die eine möglichst differenzierte Regulierung der Wasserstände für die einzelnen Flächen erlauben.

### **Entwicklung der Wiesenflächen:**

Wichtig ist eine fachlich fundierte Pflege bzw. abgestimmte Nutzung zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen wie Artenreiche Pfeifengraswiesen (6410), Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Magere Flachland-Mähwiesen (6510) (siehe § 2, Absatz (5)).

Aus faunistischer Sicht wäre eine abgestimmte Nutzung bzw. Pflege aus unserer Sicht eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der Erhaltungsziele, nämlich die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen, insbesondere durch den **Schutz und die Entwicklung der Lebensräume** aller maßgeblichen Vogelarten (§ 2, Absatz (6)). Als maßgebliche Vogelarten werden unter anderem Wachtelkönig (Abs. (6), Punkt 1f) sowie das Braunkehlchen (Abs. (6), Punkt 2c) genannt.

Solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind aber nicht als starre Formulierung in die Verordnung, sondern in einem für dieses NSG abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplan zu formulieren.

Sowohl für den Erhalt bzw. die Entwicklung der o.g. Grünlandtypen als auch der beispielhaft genannten Brutvogelarten wäre eine vorgeschlagene 1. Mahd ab 1. Juni (§ 4, Absatz (11), Punkt 5 c) zu früh. So blühen einige der unter § 2, Abs. (5) Punkt 2c Charakterarten der Artenreichen Pfeifengraswiesen wie Teufelsabbiss und Färberscharte von Juli bis September bzw. Lungen-Enzian und Pfeifengras von Juli bis Oktober.

Für die als wertbestimmenden Anhang I-Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie genannten Brutvogelarten wie Wachtelkönig und Braunkehlchen wird noch bis etwa 1990 der Vorsfelder und Wendschotter Drömling als Verbreitungsschwerpunkt für den Raum Wolfsburg angegeben (*Flade, M. Und J. Jebram 1995*). Unter § 2, Absatz (6) Punkt 1f bzw. Punkt 2b werden als wichtige Voraussetzung u.a. für diese Arten bis in den Spätsommer ungemähte Feucht- und Nasswiesen angegeben.

Aus diesem Grund sollte in dem Pflege- und Entwicklungsplan die erste Mahd zumindest auf die o.g. Grünlandbereiche nicht vor Anfang September erfolgen.

#### **Zur Entwicklung der Waldflächen:**

Insbesondere die Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 sind durch die regelmäßige Überflutung mit Flusswasser oder Überstauung mit Druckwasser geprägt.

Daher bedarf es einer Festlegung und Wiederherstellung der standorttypischen hydrologischen Bedingungen.

**Zu LRT 91F0:** gehört zu den artenreichsten Laubwäldern Mitteleuropas mit zahlreichen Lianen, Kräutern und Moosen. In erster Linie gefährdet die Änderung der hydrologischen Standortverhältnisse eine lebensraumtypische Ausprägung von Hartholzauenwäldern. Gefährdungen ergeben sich auch durch die Ausbreitung invasiver Arten, die durch Forstwirtschaft begünstigt wird. Kahlschläge werden schnell von Neophyten wie z.B. das Indische Springkraut besiedelt. Eine Regeneration des natürlichen Bestandes ist dann nicht mehr möglich. Der Lebensraumtyp könnte durch lebensraumtypische Strukturen wie z.B. die Anlage von Tümpeln, Flutmulden oder Kolke gefördert werden.

Ziel muss außerdem sein, für die auf die Alters- und Zerfallsphase des Waldes spezialisierten, also (Tot-)Holz bewohnenden Arten wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel, Insekten, Pilze, Flechten, Moose, den Lebensraum zu erhalten bzw. zu verbessern. Durch Nutzungsverzicht lassen sich die natürlichen Prozesse der Waldalterung fördern, wodurch sich eine erhöhte Menge an liegendem und stehendem Totholz sowie an Habitatbäumen ergibt. So erhöht eine Nutzungsaufgabe die Strukturvielfalt auf der Fläche und somit die Biodiversität. Eine natürliche Waldentwicklung und -ausprägung kann letztlich nur durch den **Schutz natürlicher dynamischer Prozesse** gewährleistet werden. Zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes sind dann keine weiteren Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen notwendig.

**Zu LRT 91E0:** Die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes ist von folgenden Faktoren abhängig:

- regelmäßige Überflutung bzw. naturnahe hydrologische Standortverhältnisse
- Nutzungsverzicht.

Ansonsten wurden zu §4 (13) 16. die Bedingungen genannt.

**Zu LRT 6430 (Hochstaudenfluren):** Zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands dieses Lebensraumtyps sind spezifische Maßnahmen zu beschreiben.

**Förderung der Brut- und Zugvogelarten:**

Zu Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 (6) genannten Brut- und Zugvogelarten bedarf es weiterer Entwicklungsmaßnahmen, die unter § 7 zu beschreiben sind.

Bemerkenswert ist die geringe Dichte der Brutvogelarten im Vergleich zu anderen Vogelschutzgebieten. Während des Vogelzugs kommt es zu massiven Störungen durch Jagd (wie oben beschrieben) aber auch durch Spaziergänger mit Hunden.

**Wir fordern daher:**

- Maßnahmen einer differenzierten Regulierung der Wasserstände in den Wiesen zur Förderung der Wiesenbrüter
- Maßnahmen zur Anpassung der Jagd auf den Schutzbedarf der Brut- und Rastvögel (Rückbau der Ansitze)
- Benennung von Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege der Wiesen, die den Erhaltungszustand der dort vorkommen Wiesenbrüter und Rastvögel begünstigt
- Verringerung der Störungen durch Spaziergänger, z.B. durch Rückbau von Wegen (keine Rundwege mehr zulassen, nur Sackgassen)

Gerd Chrost  
(Vorsitzender Vorstand des BUND)